B 11744

AMTSBLATT
DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 21/22 | Tirschenreuth, den 26.05.2025 | 81. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis **Seite**

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der FLZ Logistikzentrum GmbH & Co. KG, Fl. Nr. 2666/38, Gemarkung Waldershof;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO** ____ **80**

**Bundesleistungsgesetz - Manöveranmeldung der Bundeswehr
Ort: Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadt Erbendorf** ____ **81**

**Bundesleistungsgesetz - Manöveranmeldung der US-Streitkräfte
Ort: Verwaltungsgemeinschaft Kemnath** ____ **82**

**Bundesleistungsgesetz - Manöveranmeldung der Bundeswehr
Ort: Stadt Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Markt Plößberg, Stadt Waldsassen, Stadt Erbendorf, Stadt Waldershof, Verwaltungsgemeinschaft Neusorg, Gemeinde Kulmain, Gemeinde Friedenfels** ____ **83**

**Bundesleistungsgesetz - Manöveranmeldung der Bundeswehr
Ort: Stadt Tirschenreuth, Stadt Bärnau, Markt Plößberg, Markt Falkenberg, Markt Mähring** ____ **83**

Haushaltssatzung des Landkreises Tirschenreuth für das Haushaltsjahr 2025 ____ **85**

**Bundesleistungsgesetz - Manöveranmeldung der Bundeswehr
Ort: Markt Plößberg und Stadt Erbendorf** ____ **89**

**Bundesleistungsgesetz - Manöveranmeldung der Bundeswehr
Ort: Markt Plößberg und Stadt Erbendorf** ____ **89**

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Steinwald-Allianz** ____ **90**

Betriebssatzung für den Regiebetrieb Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) des Landkreises Tirschenreuth ____ **92**

S-2025-310-4-Sg. 210-Br

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der FLZ Logistikzentrum GmbH & Co. KG, Fl. Nr. 2666/38, Gemarkung Waldershof;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 16.05.2025 unter dem Aktenzeichen S-2025-310-4-Sg. 210-Br folgenden Bescheid erlassen:

I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 26.01.2023 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt. Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

II. Für das Hochregallager (südliche Gebäudeecke) wird eine Ausnahme vom Bauverbot nach Art. 23. Abs. 1 und 2 BayStrWG um ca. 0,70 m ausgesprochen.

III. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:
(...)

IV. Hinweise:
(...)

V. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:
(...)

VII. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich

elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.
Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude 2, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 407 eingesehen werden.

Tirschenreuth, 16.05.2025
Landratsamt Tirschenreuth

Zapf
Regierungsdirektor

Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadt Erbendorf

Zeit:
26.05.2025 bis 30.05.2025

Name / Art:
Erkundungsübung

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 19.05.2025

Rita Hammer

Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der US-Streitkräfte

Amtliche Bekanntmachung

Die US-Armee führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath

Zeit:
02.06.2025 bis 30.06.2025

Name / Art:
Helikopterlandeszonenübung – teilweise nachts

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 19.05.2025

Rita Hammer

Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Stadt Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Markt Plößberg, Stadt Waldsassen, Stadt Erbendorf, Stadt Waldershof, Verwaltungsgemeinschaft Neusorg, Gemeinde Kulmain, Gemeinde Friedenfels

Zeit:
03.06.2025 bis 05.06.2025

Name / Art:
Truppenübung, Beobachterübung und Evaluation

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 19.05.2025

Rita Hammer

Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Stadt Tirschenreuth, Stadt Bärnau, Markt Plößberg, Markt Falkenberg, Markt Mähring

Zeit:
04.06.2025

Name / Art:
Orientierungsmarsch

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 19.05.2025

Rita Hammer

LANDKREIS TIRSCHENREUTH

Haushalt 2025

Haushaltssatzung

I.

Haushaltssatzung

des Landkreises Tirschenreuth

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Tirschenreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **138.202.250 EUR**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **19.673.550 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **4.452.790 EUR** festgesetzt.

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft/Reststoffdeponie des Landkreises Tirschenreuth sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

LANDKREIS
TIRSCHENREUTH

Haushalt 2025
Haushaltssatzung

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **4.350.000 EUR** festgesetzt.

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft/Reststoffdeponie des Landkreises Tirschenreuth werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

(1) Gemäß Art. 19 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf **103.225.000 EUR** festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen.

a) vom Statistischen Landesamt festgelegte Steuerkraftzahlen:

Grundsteuer A	**880.816 EUR**
Grundsteuer B	**6.952.192 EUR**
Gewerbesteuer	**164.328.487 EUR**
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	**34.344.392 EUR**
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	**5.189.262 EUR**
Summe der Steuerzahlen	**211.695.049 EUR**

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 Anspruch hatten **13.934.317 EUR**

Summe der Umlagegrundlagen **225.629.366 EUR**

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Jahres 2025 wird einheitlich auf **45,75 v. H.** festgesetzt.

LANDKREIS
TIRSCHENREUTH

Haushalt 2025
Haushaltssatzung

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

(1)	Grundsteuer		
	a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	**350 v. H.**
	b)	für die Grundstücke (B)	**350 v. H.**
(2)	Gewerbesteuer		**350 v. H.**

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft/Reststoffdeponie des Landkreises Tirschenreuth werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

LANDKREIS
TIRSCHENREUTH

Haushalt 2025
Haushaltssatzung

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 61 Abs. 4 LKrO, Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 96 Satz 1 LKrO und Art. 103 Abs. 1 LKrO die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 15.05.2025 Az. ROP-SG12-1512.1-7-12-6 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt, Zimmer-Nr. 104, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Tirschenreuth, den 20.05.2025

Landkreis Tirschenreuth

gez.

Roland Grillmeier

Landrat

Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Markt Plößberg und Stadt Erbendorf

Zeit:
10.06. 2025 bis 18.06.2025

Name / Art:
Vermessung

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 22.05.2025

Rita Hammer

Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Markt Plößberg und Stadt Erbendorf

Zeit:
11.06. 2025 bis 13.06.2025

Name / Art:
Orientierungsmarsch bei Nacht

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 22.05.2025

Rita Hammer

Nr. 050/01-130 Sch

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Steinwald-Allianz

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Steinwald-Allianz hat in ihrer Sitzung am 04.06.225 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Zweckverbandes vom 17.01.2025 angezeigt. Die Änderungssatzung wird nachstehend bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 KommZG):

Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Steinwald-Allianz
vom 27.01.2025

Auf Grund von Art 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586), wird die Satzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz vom 31. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 2023 (Amtsblatt Nr. 18, S. 79), durch Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 149 vom 04. Juni 2024 wie folgt geändert:

§1

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. Haben die Verbandsräte ihr Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(5) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied, ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§2

§ 9 a Absätze 1 und 3 Anträge werden wie folgt gefasst:

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erbendorf, den 27.01.2025
Zweckverband Steinwald-Allianz

Johannes Reger
Verbandsvorsitzender

Tirschenreuth, 26.05.2025
Landratsamt Tirschenreuth

Schraml

Betriebssatzung für den Regiebetrieb Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) des Landkreises Tirschenreuth

Aufgrund von Artikel 17 und 74 ff Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449) BayRS 2129-2-1-U, i. V. m. mit § 1 Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195) BayRS 2023-7-I (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573)

erlässt der Landkreis Tirschenreuth folgende Satzung für den Regiebetrieb Abfallwirtschafszentrum (AWZ)

§ 1 Regiebetrieb

(1) Der Regiebetrieb Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung und ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Sondervermögen des Landkreises Tirschenreuth nach den Vorschriften der Landkreisordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Er stellt einen optimierten Regiebetrieb im Sinne von Art. 76 Abs. 6 LkrO dar.

(2) Der Betrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftszentrum (AWZ)", nachfolgend Regiebetrieb genannt.

§ 2 Betriebszweck

(1) Zweck des Regiebetriebes ist es, die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der im Landkreis Tirschenreuth anfallenden Abfälle sicherzustellen. Hierzu nimmt der Betrieb alle Aufgaben wahr, die dem Landkreis Tirschenreuth in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger aufgrund der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises obliegen, mit Ausnahme der durch Rechtsverordnung des Landkreises auf die Gemeinden übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung.

(2) Im Rahmen des Absatz 1 übernimmt der Regiebetrieb insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Entsorgung aller im Landkreis Tirschenreuth anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß den Vorgaben der Abfallwirtschaftsatzung
2. Entsorgung mineralischer Abfälle, soweit diese den Anforderungen der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung (DepV) entsprechen
3. Verwertung von Abfällen, die dem Deponiebau der Reststoffdeponie Steinmühle zugeführt werden

(3) Der Regiebetrieb ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 und 2 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses von Bescheiden und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten sowie für die Durchführung aller weiterer Maßnahmen im Vollzug.

(4) Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Der Regiebetrieb kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen.

§ 3 Zuständigkeiten, Betriebsleitung, Werksausschuss

(1) Zuständige Organe für den Regiebetrieb sind die Organe des Landkreises Tirschenreuth. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Geschäftsordnung für den Kreistag Tirschenreuth.

(2) Die Leitung des Regiebetriebs obliegt der Sachgebietsleitung des Sachgebietes „Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Tirschenreuth". Eine Werkleitung und ein Werkausschuss werden nicht bestellt.

(3) Die Sachgebietsleitung des Sachgebietes „Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Tirschenreuth" ist auch verantwortlich für die Leitung des Rechnungswesens und die Aufstellung der Jahresabschlüsse.

§ 4 Wirtschaftsführung

(1) Der Betrieb ist unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

(2) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben finden auf diese Einrichtung nur insoweit Anwendung, als in dieser Betriebssatzung hierzu ausdrückliche Regelungen getroffen werden. Soweit anzuwendende Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur EBV (VwEBV) auf die Kommunalhaushaltsverordnung verweisen, ist die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) anzuwenden. Im Übrigen verbleibt es bei den Vorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern.

(3) Auf die Wirtschaftsführung des Betriebes finden Art. 76 Absatz 5 Satz 1 LkrO sowie § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, Abs. 3 S. 1 und 2, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 EBV entsprechend Anwendung. Art. 87 LKrO, sowie die §§ 52 und 59 KommHVDoppik und das damit verbundene Recht der Übertragung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs auf Stellen außerhalb der eigenen Verwaltung gelten entsprechend.

(4) Der in der Haushaltssatzung für den Regiebetrieb festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten soll ein Sechstel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit nicht übersteigen.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Regiebetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6 Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

(1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 EBV unverzüglich zu ändern.

(2) Zum Erfolgsplan ist § 14 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und erfolgsgefährdende Mindererträge (§ 14 Abs. 3 EBV), die zu einer Abweichung vom Wirtschaftsplan in Höhe von mindestens 50.000 € (netto) im Einzelfall führen der Ausschuss für Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Energie zu entscheiden hat.

(3) Zum Vermögensplan ist § 15 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu Einzelvorhaben (§ 15 Abs. 5 EBV), die einen Betrag von 100.000 € (netto) überschreiten der Ausschuss für Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Energie entscheidet.

(4) Dem Wirtschaftsplan sind entsprechend den §§ 16 und 17 EBV ein Auszug aus dem Stellenplan des Landkreises und ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen, der die Auswirkungen auf den Kreisaushalt darstellt.

(5) Die Betriebsleitung hat den Landrat und die Finanzverwaltung mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Erfolgs- und des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten, auf Verlangen des Landrats abweichend davon. Abweichungen vom Plan sind, soweit nicht unbedeutend, zu erläutern. Bei Baumaßnahmen schließt der Bericht die Einhaltung des Kosten- und Zeitrahmens mit ein. Die halbjährlichen Zwischenberichte sind anschließend dem Ausschuss für Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Energie zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Buchführung und Kostenrechnung

Zur Buchführung und zur Kostenrechnung ist § 18 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgt.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und die Vorschriften über den Anhang, die nach dem Dritten Buch, Erster Abschnitt des HGB für den Jahresabschluss gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Betriebssatzung nichts Anderes ergibt.

(2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Regiebetriebs sind entsprechend § 21 Abs. 1 und 3 EBV sowie § 22 Abs. 1 und 3 EBV aufzustellen.

(3) Zum Anhang und zum Anlagennachweis ist § 23 EBV entsprechend anzuwenden.

(4) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend § 24 EBV aufzustellen.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, vom Landrat zu

unterzeichnen und sodann dem Ausschuss für Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Energie vorzulegen.

(6) Der Ausschuss für Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Energie entscheidet jeweils jährlich, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung von Art. 93 LKrO und § 25 Abs. 2 EBV durch einen Abschlussprüfer zu prüfen sind. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt auf Vorschlag des Landrats durch den Ausschuss für Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Energie.

(7) Hat der Ausschuss für Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Energie eine Prüfung nach Abs. 6 beschlossen, so sind nach erfolgter Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, gegebenenfalls die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers spätestens 18 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres über den Landrat dem Ausschuss für Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Energie vorzulegen. Der Ausschuss entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung. In Fällen der Versagung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks ist dem Ausschuss über die Gründe zu berichten. Art. 88 Abs. 4 LKrO gilt entsprechend.

§ 9 Gewinn und Verlust

Über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts entscheidet der Ausschuss für Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Energie.

§ 10 Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

(1) Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Tirschenreuth sowie der überörtlichen Rechnungsprüfung.

(2) Der Umfang der Rechnungsprüfung bestimmt sich entsprechend Art. 89 Abs. 1 – 3 und Art. 92 Absatz 3 Satz 1 LkrO.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ist auf den Jahresabschluss für das Jahr 2024 bereits anzuwenden. Mit Inkrafttreten dieser Betriebssatzung tritt die bisherige Satzung vom 13.12.1997 außer Kraft.

Steinmühle, den
AWZ Steinmühle

Roland Grillmeier
Landrat

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde